



VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Günter Fuchs,
Colombistr. 17, 79098 Freiburg, Az: 277/08F11

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5 324 960-163

- Beklagte -

wegen Widerrufs der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1
AuslG u.a.

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 6. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungs-
gericht als Berichterstatterin auf die mündliche Verhandlung

vom 15. Dezember 2010

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 21.08.2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 51 Abs. 1 AuslG.

Der am [] in [] /Mardin geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste nach seinen Angaben am 29.03.2000 nach Deutschland ein und beantragte am 05.04.2000 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung trug er vor, er habe seit 1994, nach der Ableistung seines Wehrdienstes in Istanbul gelebt. Nachdem er die HADEP zunächst nur unterstützt habe, sei er seit 1998 Mitglied dieser Partei gewesen. Bei einer Newrozfeier im Jahr 1999 sei er festgenommen und drei Tage lang festgehalten worden. Er habe regelmäßig „Milite“ der PKK bei sich aufgenommen und dann weitergeleitet. Im Juni oder Juli 1999 habe er miterlebt, wie zwei Jugendliche an die PKK übergeben worden seien. Wohl im Zusammenhang damit sei es bei seinen Eltern zu einer Hausdurchsuchung gekommen. Er sei aber bereits einige Zeit zuvor mit seiner Ehefrau in eine andere Wohnung verzogen, ohne sich umzumelden.

Mit Bescheid vom 01.09.2000 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab. Hiergegen erhob der Kläger Klage. Mit Urteil vom 16.04.2002 - A 5 K 11418/02 - verpflichtete das Verwaltungsgericht Freiburg die Beklagte, festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen und hob den Bescheid des Bundesamts vom 01.09.2000 auf, soweit er dem entgegenstand. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Kläger habe die Türkei vorverfolgt verlassen. Der Kläger sei in den Verdacht der Unterstützung der PKK geraten. Seine Ehewohnung sei 1999 durchsucht worden. Der Kläger habe eine Verhaftung und Anklage wegen Unterstützung der PKK zu befürchten gehabt.

Mit Schriftsatz vom 29.05.2008 hörte das Bundesamt den Kläger zum beabsichtigten Widerruf der Feststellung des § 51 Abs. 1 AuslG an. Daraufhin trug der Kläger vor, für Personen, die - wie der Kläger - vor ihrer Ausreise eine Verhaftung und Anklage wegen Unterstützung der PKK befürchten müssten, habe sich die Lage nicht so wesentlich geändert, dass von einer hinreichenden Verfolgungssicherheit ausgegangen werden müsse.

Mit Bescheid vom 21.08.2008 widerrief das Bundesamt die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen.

Gegen den am 22.08.2008 als Einschreiben zur Post gegebenen Bescheid hat der Kläger am 04.09.2008 Klage erhoben, zu deren Begründung er sich ergänzend geltend macht, unter den Folgen der massiven Misshandlungen immer noch zu leiden.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 21.08.2008 aufzuheben;

hilfsweise: die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 - 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Einholung von Auskünften des Auswärtigen Amts und von Herrn Seraffetin Kaya. Hinsichtlich des Ergebnisses dieser Beweisaufnahme wird auf die in den Akten befindlichen Auskünfte vom 07.07.2010 und vom 01.07.2010 verwiesen.

Der Kläger wurde in der mündlichen Verhandlung vom 15.12.2010 zu seinen Gründen, sich gegen den Widerruf zu wenden, gehört. Hinsichtlich des Ergebnisses dieser Anhörungen wird auf die Anlagen zu den Sitzungsniederschriften verwiesen.

Dem Gericht liegen die einschlägigen Akten des Bundesamts (2 Hefte) vor. Diese Akten wurden ebenso wie die Erkenntnismittel, die in der den Beteiligten mit der Ladung übersandten Liste aufgeführt sind, zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Hierauf wird wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (früher: Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen), unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für diese begünstigenden Entscheidungen nicht mehr vorliegen. Das ist gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (ebenso die „Beendigungs-“ oder „Wegfall-der-Umstände-Klausel“ in Art. 1 C-Nr. 5 Satz 1 GFK). Satz 2 gilt nicht, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. § 73 AsylVfG ist mit höherrangigem Recht, insbesondere Art. 16a GG, vereinbar (BVerwG, Urteil vom 01.11.2005 - 1 C 21.04 -, DVBl 2006, 511).

Im vorliegenden Fall liegen die Voraussetzungen für einen Widerruf der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG nicht vor (1). Darüber hinaus ist dem Kläger auch die Rückkehr in die Türkei unzumutbar i.S.d. § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG (2).

(1)

Der Widerruf ist an Art. 11 Abs. 1 Buchst. e i.V.m. Abs. 2 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (ABl Nr. L 304 vom 30.09.2004) - Qualifikationsrichtlinie - zu messen. Die den Widerruf betreffenden Bestimmungen der Qualifikationsrichtlinie über die Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft (Art. 14 i.V.m. Art. 11) gelten zwar gemäß Art. 14 Abs. 1 Qualifikationsrichtlinie nur bei Anträgen auf internationalen Schutz, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellt wurden (vgl. BVerwG, Ur. v. 20.03.2007 - 1 C 21.06 -, BVerwGE 128, 199). Der deutsche Gesetzgeber hat jedoch durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970), das am 28. August 2007 in Kraft getreten ist, mit der Neufassung von § 73 AsylVfG auch Art. 14 und Art. 11 der Richtlinie umgesetzt, ohne die Anwendbarkeit der Bestimmungen in zeitlicher

Hinsicht einzuschränken (BVerwG, Beschl. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 - DVBl 2008, 1255).

Nach Art. 11 Abs. 1 Buchst. e Qualifikationsrichtlinie ist ein Drittstaatsangehöriger kein Flüchtling mehr, wenn er nach dem Wegfall der Umstände, aufgrund deren er als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Die Flüchtlingseigenschaft erlischt, wenn der betreffende Staatsangehörige in seinem Herkunftsland nicht mehr Umständen ausgesetzt erscheint, die die Unfähigkeit dieses Landes belegen, seinen Schutz vor Verfolgungshandlungen sicherzustellen, die aus einem der fünf in Art. 2 Buchst. c Qualifikationsrichtlinie genannten Gründe gegen seine Person gerichtet würden. Ein solches Erlöschen impliziert somit, dass durch die Änderung der Umstände die Ursachen, die zu der Anerkennung als Flüchtling führten, beseitigt worden sind (EuGH, Urt. v. 02.03.2010, - C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08, ABl. 2010, Nr C 113/4 = NVwZ 2010, 505).

Um zu dem Schluss zu gelangen, dass die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung nicht mehr begründet ist, müssen sich die zuständigen Behörden im Licht des Art. 7 Abs. 2 Qualifikationsrichtlinie im Hinblick auf die individuelle Lage des Flüchtlings vergewissern, dass der oder die Akteure des Drittlandes, die Schutz bieten können, geeignete Schritte eingeleitet haben, um die Verfolgung zu verhindern, dass diese Akteure demgemäß insbesondere über wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, verfügen und dass der betreffende Staatsangehörige im Falle des Erlöschens seiner Flüchtlingseigenschaft Zugang zu diesem Schutz haben wird. Für diese Nachprüfung haben die zuständigen Behörden insbesondere die Funktionsweise der Institutionen, Behörden und Sicherheitskräfte einerseits und aller Gruppen oder Einheiten des Drittlandes, die durch ihr Tun oder Unterlassen für Verfolgungshandlungen gegen die den Flüchtlingsstatus genießende Person im Falle ihrer Rückkehr in dieses Land ursächlich werden könnten, andererseits zu beurteilen. Nach Art. 4 Abs. 3 Qualifikationsrichtlinie, der sich auf die Prüfung der Ereignisse und Umstände bezieht, können die zuständigen Behörden insbesondere die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslands und die Weise, in der sie angewandt werden, sowie den Umfang, in dem in diesem Land die Achtung der grundlegenden Menschenrechte gewährleistet ist, berücksichtigen.

Art. 11 Abs. 2 Qualifikationsrichtlinie verlangt im Übrigen, dass die von den zuständigen Behörden festgestellte Änderung der Umstände "erheblich und nicht nur vorübergehend" ist, so dass die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung nicht länger als begründet angesehen werden kann. Die Veränderung der Umstände ist im Sinne von Art. 11 Abs. 2 Qualifikationsrichtlinie "erheblich und nicht nur vorübergehend", wenn die Faktoren, die die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung begründeten, als dauerhaft beseitigt angesehen werden können. Die Beurteilung der Veränderung der Umstände als erheblich und nicht nur vorübergehend setzt damit das Fehlen begründeter Befürchtungen voraus, Verfolgungshandlungen ausgesetzt zu sein, die schwerwiegende Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Qualifikationsrichtlinie darstellen (EuGH, Urt. v. 02.03.2010, a.a.O.). Dies entspricht insofern der bisherigen Rechtsprechung, als es für den "Wegfall der Umstände" im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK - ebenso wie in § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG - auf eine nachhaltige und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse ankommt (BVerwG, Beschl. v. 27.11.2007 - 10 B 86.07 - Juris).

Im vorliegenden Fall ist der Kläger vorverfolgt ausgereist. Es ist rechtskräftig und somit für das Gericht bindend festgestellt, dass er im Jahr 1999 in Istanbul in den Verdacht geraten ist, Personen für die PKK rekrutiert zu haben, und dass er deswegen Verhaftung und Anklage wegen Unterstützung der PKK befürchten musste. Des Weiteren steht fest, dass der Kläger im Frühjahr 1999 anlässlich einer Demonstration ebenfalls in Istanbul festgenommen und misshandelt wurde. Vor diesem Hintergrund kann derzeit noch nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz der Türkei in Anspruch zu nehmen.

Dabei ist zum einen die allgemeine Situation in der Türkei zu berücksichtigen, bei der die Menschenrechtssituation sich seit dem hier maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung im Verfahren A 5 K 11418/02, dem 16.04.2002, zwar verbessert hat, ohne dass jedoch die Gefahr von Verfolgungshandlungen i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. Art. 9, 10 Qualifikationsrichtlinie in jedem Einzelfall weggefallen ist. So ist es in der Türkei seit 2002 zwar zu weitreichenden gesetzgeberischen Neuerungen gekommen, die zu einer deutlichen Verbesserung der Rechtssituation geführt haben. In diesem Zusammenhang kann auf das Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 09.02.2006 - A 12 S 1505/04 - verwiesen werden (vgl. auch AA, Lagebericht vom 11.04.2010). Diese Reformen sind allerdings nicht in vollem Umfang in die Praxis umgesetzt worden. So kommt es immer noch zur Folter durch

Sicherheitskräfte. Dementsprechend führt das Auswärtige Amt aus, es sei bislang nicht gelungen, Folter und Misshandlungen vollständig zu unterbinden (AA, Lagebericht vom 11.04.2010). Auch anderen Quellen kann entnommen werden, dass die Folter nach wie vor ein Problem darstellt (Europäische Kommission, Fortschrittsbericht 2009, zitiert nach UK Border Agency, Country of Origin Report, Turkey, 09.08.2010, Rnr. 8.23; US State Department, Human Rights Report, Turkey, 2009; Section 1, c unter Berufung auf verschiedene Menschenrechtsorganisationen; a.i. an VG Arnsberg v. 09.03.2010 und Amnesty Report Türkei 2010; Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Türkei, Risiken bei der Rückkehr eines verurteilten PKK-Mitglieds, 26.03.2010; Human Rights Watch [HRW], Universal Periodic Review: Turkey, 15.11.2009). Auch wenn die Praxis der Folter gegenüber den 1990er Jahren deutlich zurückgegangen ist (a.i. an VG Arnsberg v. 09.03.2010), werden von verschiedenen Menschenrechtsorganisationen immer noch Fälle der Folter registriert, wobei die Zahlen schwanken (252 im Jahr 2009 bis Ende November [AA, Lagebericht unter Berufung auf die Menschenrechtsstiftung der Türkei TIHV]; 655 Fälle von Januar bis September 2009 [Menschenrechtsverein IHD zitiert nach US State Dept., Human Rights Report, Turkey 2009]). Zwar erhalten die Polizei, die Jandarma und Militärpersonen mittlerweile auch ein Training zum Thema „Menschenrechte“ (US State Dept., a.a.O., Section 1d). Das stellt zwar eine sinnvolle Maßnahme bei der Bekämpfung der Folter dar, hat aber bislang angesichts der weiterhin registrierten Fälle der Folter noch nicht den erwünschten Erfolg erzielt.

Ein ernstzunehmendes Problem ist weiterhin die Straflosigkeit der Täter in Folterfällen (AA, Lagebericht vom 11.04.2010; HRW, a.a.O.; a.i., Amnesty Report Türkei 2010). Andererseits ist es nunmehr zur Verurteilung von Polizisten und Gefängnispersonal - teilweise zu lebenslangen Haftstrafen - gekommen, die im Oktober einen bei einer Demonstration Verhafteten (vgl. zu diesem Fall: a.i. an VG Arnsberg vom 09.03.2010) zu Tode geprügelt hatten (vgl. zu dem Fall und den Verurteilungen: HRW, Turkey: Landmark Convictions in Torture Case, Juni 2010). Derzeit kann aber noch nicht angenommen werden, dass hiermit allgemein eine Abkehr von der früheren Praxis weitgehender Straflosigkeit der Folter durch die Sicherheitskräfte erfolgt ist.

Auch in anderer Hinsicht sind die Reformen noch nicht hinreichend umgesetzt. So wurde mittlerweile das Recht auf sofortigen Zugang zu einem Rechtsanwalt innerhalb von 24 Stunden nach einer Festnahme gewährleistet. Das Antiterrorgesetz (ATG) sieht eine Ausweitung dieser Frist auf bis zu 48 Stunden vor und senkt die Verfahrensgarantien für Per-

sonen ab, die terroristischer Straftaten beschuldigt werden. Insbesondere im Südosten der Türkei werden Fälle mit Bezug zur angeblichen Mitgliedschaft in der PKK oder deren zivilen Arm zunehmend als geheim eingestuft, mit der Folge, dass Rechtsanwälte keine Akteneinsicht nehmen können. Anwälte werden vereinzelt daran gehindert, bei Befragungen des Klienten anwesend zu sein. Das gilt insbesondere in Fällen mit dem Verdacht auf terroristische Aktivitäten (AA, Lagebericht v. 11.04.2010; US State Department, a.a.O., Section 1d „Arrest and Attention“). Auch die Fristen, innerhalb derer Inhaftierte dem Haftrichter vorgeführt werden müssen, werden in der Praxis wohl häufig überschritten (AA, Lagebericht vom 11.04.2010).

Hinsichtlich der Meinungsfreiheit wurden Fortschritte erreicht (US State Dept. a.a.O., Einführung), so ist die Debatte zunehmend offen und kritisch (HRW, Universal Periodic Review, Turkey, 15.11.2009). Dennoch wird die Meinungsfreiheit immer noch durch verschiedene Gesetze eingeschränkt (AA, Lagebericht vom 11.04.2010). Zwar können nach der Reform des umstrittenen Art. 301 tStGB (früher: „Beleidigung des Türkentums“) entsprechende Ermittlungen nur noch mit Zustimmung des Justizministers aufgenommen werden (AA, Lagebericht vom 11.04.2010; US State Dept. a.a.O., Section 2a); diese wurde im Jahr 2009 in den meisten Fällen verweigert (AA, Lagebericht vom 11.04.2010; a.i., Amnesty Report 2010). Andere strafrechtliche und zivilrechtliche Bestimmungen werden jedoch in die Meinungsfreiheit beschränkender Weise ausgelegt (AA, Lagebericht vom 11.04.2010). So wurde der Vorsitzende des Menschenrechtsvereins IHD in Adana zu drei Jahren Haft verurteilt, weil er unter der Bevölkerung Feindseligkeit und Hass geschürt habe. Er hatte die Behörden kritisiert, weil sie 2008 mehr als 100 Kinder wegen ihrer Teilnahme an einer Demonstration inhaftiert und ihren Familien Sozialleistungen im Bereich Gesundheit gestrichen hatten. Das Berufungsverfahren ist noch anhängig (a.i., Amnesty Report Türkei 2010). Anders als vom Kläger vorgetragen, ist die Presse frei von staatlicher Kontrolle und es gibt hunderte privater Zeitungen über das ganze politische Spektrum (US State Dept., a.a.O., Section 2a). Insgesamt berichtet die Presse freier und kritischer als in der Zeit vor 2005 (AA, Lagebericht vom 11.04.2010). Andererseits werden unter Verweis auf die „Bedrohung der nationalen Sicherheit“ und die „Gefährdung der nationalen Einheit“ - teilweise wiederholt - vor allem kurdische Zeitungen phasenweise oder vollständig verboten (Lagebericht AA vom 11.04.2010).

Es sind weiterhin noch Spannungen in den kurdisch geprägten Regionen im Südosten zu verzeichnen (AA, Lagebericht vom 11.04.2010). Zwar verliefen die Newrozveranstaltungen

im Jahr 2009 mit wenigen Ausnahmen friedlich (AA, Lagebericht vom 11.04.2010). Auch gibt es nunmehr kurdischsprachiges Fernsehen (AA, Lagebericht vom 11.04.2010; US State Dept., a.a.O., Section 2a). Andererseits verhindert die verfassungsrechtliche Festschreibung von Türkisch als einziger Nationalsprache und das damit einhergehende Verbot für Parteien und Behörden, eine andere Sprache als Türkisch zu verwenden, die politische Betätigung von Kurden und die Inanspruchnahme öffentlicher Dienstleistungen (AA, Lagebericht vom 11.04.2010). Die von der Regierung im Sommer 2009 verkündete Politik der „Demokratischen Öffnung“ könnte zwar die Situation entscheidend verbessern (HRW, Universal Periodic Review: Turkey 2009 vom 15.11.2009), stellt derzeit jedoch lediglich eine mittelfristige Perspektive dar, da sie noch davon abhängt, dass die „mächtigen Beharrungskräfte“ im Oppositionslager sowie in Militär, Justiz und Polizei mitziehen (AA, Lagebericht vom 11.04.2010).

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die PKK bis in die jüngste Vergangenheit hinein Anschläge ausgeführt hat und es zu gewaltsamen Auseinandersetzungen mit den türkischen Sicherheitskräften gekommen ist. Am 22.05.2007 hat ein der PKK zugerechneter Bombenanschlag im Zentrum Ankaras zu mehreren Todesopfern und zahlreichen Verletzten unter der Zivilbevölkerung geführt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 25.10.2007). Bei einem der PKK zugerechneten Autobombenanschlag in Diyarbakir am 03.01.2008 wurden 7 Personen getötet und 67 weitere Personen zum Teil schwer verletzt. Daneben setzt die PKK auch Selbstmordattentäter ein. Bei einem solchen Anschlag im Stadtzentrum von Ankara starben am 22.05.2007 9 Personen, 88 weitere Personen wurden teilweise schwer verletzt. Zudem hat die PKK am 08.07.2008 drei deutsche Staatsangehörige am Berg Ararat entführt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11.09.2008). Auch neuerdings sind Splittergruppen der PKK wie die „Freiheitsfalken Kurdistans“ (TAK) für Anschläge mit Todesopfern verantwortlich (zuletzt ein Anschlag auf einen Bus mit Militärangehörigen in Istanbul am 22.06.2010 mit fünf Todesopfern, darunter auch die 17-jährige Tochter eines Militärs; vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 24.06.2010; Badische Zeitung - online - vom 22.06.2010) (vgl. VGH Bad.-Württ., Ur. v. 21.07.2010 - 11 S 541/10 - Juris). Die TAK haben sich auch zu einem Anschlag auf einen Polizeibus in Istanbul bekannt, bei dem am 08.06.2010 fünfzehn Beamte verletzt wurden (Badische Zeitung - online - vom 22.06.2010). Am 19.06.2010 haben PKK-Kämpfer einen türkischen Armeeposten bei dem Ort Semdinli angegriffen. Bei dem Angriff starben zehn Soldaten. Zwei weitere Soldaten kamen am 19.06.2010 durch eine von der PKK gelegte Mine ums

Leben, am 20.06.2010 starb ein Soldat bei einem Angriff in der Provinz Elazig (Süddeutsche Zeitung vom 21.06.2010).

Vor diesem Hintergrund kann einem politisch Verfolgten, der im Westen der Türkei in den konkreten Verdacht der Unterstützung der - nach wie vor aktiven - PKK geraten ist nicht angesonnen werden, den Schutz der Türkei in Anspruch zu nehmen. Auch wenn ausweislich der eingeholten Auskunft des Auswärtigen Amts davon auszugehen ist, dass derzeit kein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren und kein Strafverfahren gegen den Kläger anhängig ist, ist davon auszugehen, dass er jedenfalls den Polizeibehörden in Istanbul bekannt ist. Selbst wenn nach den eingeholten Auskünften bei seiner Einreise selbst keine Festnahme mit Misshandlungen droht (vgl. auch AA, Lagebericht vom 11.04.2010 dazu, dass keine Fälle von Misshandlungen von Rückkehrern bekannt sind), so genügt das angesichts der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 11 Qualifikationsrichtlinie nicht. Vielmehr müssen die Faktoren, die die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung begründeten, als dauerhaft beseitigt angesehen werden können. Bei einer Person, die sich einer Verhaftung wegen des Verdachts einer Unterstützung der PKK nur durch Flucht entziehen konnte, kann das derzeit noch nicht angenommen werden. Dabei fällt insbesondere ins Gewicht, dass die Türkei zwar - wie oben dargelegt - durchaus rechtliche Schritte unternommen hat, um der Gefahr der Folter zu begegnen, diese aber noch nicht hinreichend erfolgreich sind. Des Weiteren fällt ins Gewicht, dass die PKK von den Sicherheitskräften aufgrund ihrer oben dargelegten Aktivitäten nach wie vor als (einer der maßgeblichen) Staatsfeind(e) angesehen wird und dass der Kläger nicht lediglich in einen nicht weiter konkretisierten, pauschalen Verdacht geraten war, in den typischerweise nahezu sämtliche kurdischen Bewohner der Dörfer im kurdischen Siedlungsgebiet während der Zeit der intensiven Auseinandersetzungen zwischen der PKK und den Sicherheitskräften geraten sind. Im Übrigen hat auch Kaya in einer Auskunft an das OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 14.06.2010 ausgeführt, es gehöre zur Methodik der Sicherheitskräfte in der Türkei, dass Personen bei Verhören physischer und psychischer Gewalt ausgesetzt sind und schlecht behandelt werden und dass der im Strafrecht im allgemeinen gültige Grundsatz der Unschuldsvermutung bei der türkischen Polizei und Jandarma keine Beachtung findet.

(2)

Unabhängig davon ist im vorliegenden Fall der Widerruf auch im Hinblick auf § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG rechtswidrig. § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG enthält eine einzelfallbezogene Ausnahme von der Beendigung der Flüchtlingseigenschaft, die unabhängig vom Vorliegen

der Voraussetzungen von Satz 1 der Vorschrift gilt. Danach ist von einem Widerruf dann abzusehen, wenn sich aus dem konkreten Flüchtlingsschicksal besondere Gründe ergeben, die eine Rückkehr unzumutbar erscheinen lassen. Maßgeblich sind somit Nachwirkungen früherer Verfolgungsmaßnahmen, ungeachtet dessen, ob diese abgeschlossen sind und sich aus ihnen für die Zukunft keine Verfolgungsgefahr mehr ergibt. Der Rückkehr in den Heimatstaat müssen (gegenwärtige) zwingende Gründe entgegenstehen (d.h. eine Rückkehr muss unzumutbar sein). Diese Gründe müssen außerdem auf einer früheren Verfolgung beruhen. Zwischen der früheren Verfolgung und der Unzumutbarkeit der Rückkehr muss daher bereits nach dem Wortlaut der Bestimmung ein kausaler Zusammenhang bestehen (BVerwG, Urt. v. 01.11.2005, a.a.O.; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 04.05.2006 - A 2 S 1122/05 - Juris). § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG trägt der psychischen Sondersituation solcher Personen Rechnung, die ein besonders schweres, nachhaltig wirkendes Verfolgungsschicksal erlitten haben und denen es deshalb selbst eine Zeit danach, auch ungeachtet veränderter Verhältnisse, nicht zumutbar ist, in den früheren Verfolgerstaat zurückzukehren (VGH Bad.-Württ., Urt. v. 21.06.2006 - A 2 S 571/05 - Juris und Urt. v. 04.05.2006, a.a.O.).

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Der Kläger hatte im Asylverfahren geschildert, anlässlich einer Demonstration an Newroz 1999 festgenommen und - bevor er zur Wache verbracht wurde - von Polizeibeamten vom Ort der Demonstration weggeschleift und abseits geschlagen worden zu sein „als ob sie mich töten wollten“. Des Weiteren habe man versucht, ihm Drogen bzw. eine „Bombe“ in die Tasche zu stecken, wogegen er sich heftig gewehrt habe, weil er Angst gehabt habe, dann unter dem Vorwand einer ihm zu Unrecht unterstellten Straftat umgebracht zu werden. Dieser Vortrag wurde im Urteil des VG Freiburg vom 16.04.2002 als glaubhaft angesehen und rechtskräftig festgestellt. Die Verfolgungsmaßnahme erschöpfte sich nicht in Schlägen, wobei auch solche je nach ihrer Intensität schwerste Verletzungen verursachen können, sondern ging angesichts der vom Kläger geschilderten besonderen Umstände mit einer - jedenfalls subjektiv empfundenen - Todesgefahr einher. Des Weiteren hat der Kläger bereits nach seiner Ankunft in Deutschland unter psychischen Beschwerden gelitten, die seinerzeit als eine posttraumatische Belastungsstörung und eine längere depressive Reaktion auf eine Belastungssituation diagnostiziert wurden (vgl. Attest von [redacted] vom 25.02.2002; VAS 89). Er leidet auch *derzeit* unter psychischen Beschwerden, die durch ärztliche Atteste (von Dr. med. [redacted] v. 11.06.2010 und von Dr. [redacted] vom 10.07.2010) belegt werden. Die Kammer hat keinen Zweifel, dass das Verfolgungsgeschehen zumindest mitursächlich für diese Beschwerden

ist. Lediglich ergänzend ist darauf zu verweisen, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG sich wesentlich von der Frage des Vorliegens von krankheitsbedingten Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AsylVfG unterscheiden (VGH Bad.-Württ., Urte. v. 05.11.2007 - A 6 S 1097/05 - Juris).

Da die Voraussetzungen für einen Widerruf der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nicht vorliegen und dem Widerruf zudem § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG entgegensteht, ist der angefochtene Bescheid in vollem Umfang aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben (§ 83b AsylVfG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ausgefertigt:

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Gerichtshauptsekretärin

